

Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Erdgashochdruckleitung „Nord Stream 2“ im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee.

Bekanntmachung des Erörterungstermins gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Erdgashochdruckleitung „Nord Stream 2“ wurden die Antragsunterlagen der Firma Nord Stream 2 AG, Zug, Schweiz in der Zeit vom 18. April bis 17. Mai 2017 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Erörterungstermin findet in der Zeit vom 17. – 21. Juli 2017 jeweils im

**InterCity Hotel Stralsund
Tribseer Damm 76
18437 Stralsund**

jeweils ab 09:30 Uhr statt.

Es werden Äußerungen und sonstige Einwendungen im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG erörtert.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich.

Weitere Informationen zur Ausgestaltung des Erörterungstermins und der Kooperation zwischen dem Bergamt Stralsund und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entnehmen Sie der nachfolgenden Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund mit Datum vom 20. Juni 2017.

Im Auftrag
Bereit
(BSH M5302)

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 20.06.2017

Erörterung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG zum Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung ‘Nord Stream 2’ im deutschen Küstenmeer einschließlich Landfall und Kompensationsmaßnahmen

Antrag der Fa. Nord Stream 2 AG, Zug, Schweiz

Das Bergamt Stralsund als in der Planfeststellung nach § 43 EnWG zuständige Anhörungsbehörde **erörtert** die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG M-V sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG M-V, § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin wie folgt zu gliedern:

Die Stellungnahmen und Einwendungen **der Behörden und Ministerien, der Träger öffentlicher Belange, der Landkreise und Ämter, der Wehrbereichsverwaltung, der in internationalen Angelegenheiten Zuständigen, der nach Naturschutzrecht anerkannten sowie sonstigen Vereinigungen, der Leitungs- und Sparten Träger in der Zuständigkeit für die Belange der Infrastruktur und der sonstigen beteiligten Stellen** werden

am **Montag, 17.07.2017**,
Dienstag, 18.07.2017 und
Mittwoch, 19.07.2017;

die **privaten Einwendungen (einschließlich Anwaltskanzleien)**, werden
am **Donnerstag, 20.07.2017**;

die Stellungnahmen und Einwendungen zu **grenzüberschreitenden Auswirkungen** des Vorhabens, werden
am **Freitag, 21.07.2017**;

jeweils im

InterCity Hotel Stralsund
Tribseer Damm 76
18437 Stralsund

jeweils **ab 09:30 Uhr** erörtert.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den Tagen **ab 24.07.2017** am gleichen Ort zur jeweils gleichen Zeit fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch die Anhörungsbehörde entschieden und bekanntgegeben. Das gilt auch für die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind **Vertreter** der am Verfahren beteiligten **Träger öffentlicher Belange und Sonstigen**, von **nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben**, von **sonstigen Vereinigungen**; **private Einwender**, d.h. Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben; **Betroffene**, d.h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; **Vertreter des Trägers des Vorhabens**; **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
- Ein Einwender/Betroffener kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrensverhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Die Beteiligten können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten / Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt

werden.

- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Zur Information:

Für den im räumlichen Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) geplanten Abschnitt der Rohrleitung 'Nord Stream 2' ist vom Vorhabenträger die Erteilung einer bergrechtlichen Genehmigung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg beantragt worden.

Das Bergamt Stralsund und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie haben vereinbart, das energierechtliche Planfeststellungsverfahren und das bergrechtliche Genehmigungsverfahren in enger Kooperation durchzuführen und so weit wie möglich zu koordinieren.

Daher führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu den im Genehmigungsverfahren nach § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG eingegangenen Stellungnahmen eine mündliche Anhörung im Rahmen des o.g. Termins durch. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird dies im Amtsblatt des Bundesamtes „Nachrichten für Seefahrer“ sowie in den Tageszeitungen „Die Welt“ und „Ostsee-Zeitung“ gesondert bekanntgeben.

Triller
Bergamtsleiter